

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 117
Bekanntmachungen .....	S. 117
Auf einen Blick .....	S. 127

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 19. bis 23. April 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 20. April 2021

- 17.00 Uhr Ausschuss für Kultur und Denkmal, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Foyer des Pädagogischen Zentrums, Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40, keine Einwohnerfragestunde
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Aula des Weiterbildungskollegs, Abendrealschule Danziger Platz 1, keine Einwohnerfragestunde

#### Mittwoch, 21. April 2021

- 17.00 Uhr Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement, Seidenweberhaus

#### Donnerstag, 22. April 2021

- 16.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Aula des Maria-Sibylla-Merian-Gymnasiums, Johannes-Blum-Straße 101, keine Einwohnerfragestunde

#### Freitag, 23. April 2021

- 16.00 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111

### BEKANNTMACHUNGEN

## TEILUNG DES PLANGEBIETES UND AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 822/I – WESTLICH WILLY-BRANDT-PLATZ –

### I. Teilung und Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen:

1. Das Bebauungsplangebiet Nr. 822 wird in die Teilgebiete Nr. 822/I und Nr. 822/II aufgeteilt.
2. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich am Willy-Brandt-Platz, begrenzt
  - » im Norden durch den vorhandenen Kreisverkehr „Willy-Brandt-Platz“ (Flurstück Nr. 406),
  - » im Westen durch die Bestandsbebauung Ritterstraße 221 (Flurstück Nr. 40),
  - » im Süden durch die Ritterstraße (Flurstück Nr. 401),
  - » im Osten durch die Verkehrsfläche der Straße „Willy-Brandt-Platz“ (Flurstück Nr. 403)

ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 822/I – westlich Willy-Brandt-Platz –

3. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
4. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
5. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.
6. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage 1 zur Vorlage) wird zugestimmt.
7. Für das Bauleitplanverfahren wird eine Klimasimulation erarbeitet, welche zur Sitzung der Bezirksvertretung Süd am 09.03.2021 vorliegen soll
8. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 822/I aufgehoben werden:
  - » Bebauungsplan Nr. 524 – Kölner Straße / Hauptbahnhof – Bahnanlage / Ritterfeld / Ritterstraße – mit Rechtskraft vom 29.09.1989
  - » 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 524 – Kölner Straße / Hauptbahnhof-Bahnanlage / Ritterfeld / Ritterstraße – (Stand: Einleitender Beschluss)
  - » Bebauungsplans Nr. 634 – östlich Kölner Straße / südlich Hauptbahnhof – (Stand: Einleitender Beschluss)

Krefeld, den 9. April 2021  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes 822/I – westlich Willy-Brandt-Platz – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 23. April 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021**

montags- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 822/I zur Aufhebung vorgesehene Bebauungsplan Nr. 524 – Kölner Straße / Hauptbahnhof – Bahnanlage / Ritterfeld / Ritterstraße – mit seinen entgegenstehenden Festsetzungen liegt ebenfalls aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Umweltbericht als ergänzender Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Umweltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)**

### **Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit**

Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, gesunde Arbeitsverhältnisse, Belastung durch Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm sowie Immissionen durch Staub, Erschütterungen, Gerüche und Licht

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Lebensraumeignung für Tierarten, Artenschutzrechtliche Aspekte zu Amphibien, Säugetieren (Fledermäusen) und Vögeln, Bestandssituation der Biotoptypen und Vegetationsstrukturen, geplante Vegetationsstrukturen, Wirkungen der Dachbegrünung

### **Schutzgut Boden**

Aussagen der Bodenkarte (BK 50) und der Stadtbodenkartierung zum Untersuchungsgebiet, Bodenversiegelungen, Vorbelastung der Böden durch menschliche Eingriffe und Verunreinigungen, Erkenntnisse zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet (Erlaubnisfeld für Erdwärme), keine bekannten Bodendenkmäler

### **Schutzgut Fläche**

Bestehende und geplante Flächeninanspruchnahme, geplante Nutzungsumwandlung von Flächen

### **Schutzgut Wasser**

Keine Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasser-Risiko- und Überschwemmungsgebiete im Planbereich vorhanden, Auswirkungen auf das Grundwasser durch Versiegelungen und die überwiegende Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

### **Schutzgut Klima/ Luft**

Aussagen der Gesamtstädtischen Klimaanalyse zum Untersuchungsgebiet, Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das Lokalklima, Aussagen des Luftqualitätsmodells Krefeld sowie des Luftreinhaltplans Krefeld zum Untersuchungsgebiet, Luftschadstoffbelastung durch Gewerbe und Verkehr, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

### **Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Ortsbild**

Prägung des vorhandenen Ortsbildes und Wirkung der geplanten Kerngebietsbebauung, Wirkungen der Dachbegrünung

### **Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter**

Informationen zu vorhandenen Baudenkmälern im Wirkungsraum; Verkehrsinfrastruktur, Hauptbahnhof, Platz der Wiedervereinigung und Seniorenheim im Umfeld des Plangebietes als Sachgüter

## **Weitere Belange des Umweltschutzes**

- » Zur Frage der UVP-Pflicht des aufzustellenden Bebauungsplans
- » Keine Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
- » Artenschutzrechtliche Prüfung (Vorprüfung auf potenziell vorkommende Tierarten (Amphibien, Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel) und Wirkfaktoren der Planung auf die betrachteten Arten
- » Zur Bewältigung der Eingriffsregelung
- » Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern durch die Anforderungen des Fachrechts und der fachrechtlichen Verfahren
- » Zur Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energien im Plangebiet
- » Zur Abschätzung der Klimafolgen der Planung (siedlungsstrukturelle Bewertung der Planung im Hinblick auf den Klimaschutz, Frage der Vorsorge vor Hitze- und Überflutungsereignissen)
- » Unfall- und Katastrophenfälle (keine Störfall-Betriebsbereiche im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung, kein erstmaliges oder erweitertes Risiko von Unfall- und Katastrophenereignissen und -einwirkungen durch die Planung)

- Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:**

### **Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit**

- » Schalltechnische Untersuchung im Bebauungsplanbereich Nr. 822 zu den Lärmemissionen und -immissionen (Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie Gewerbelärm durch die geplante Bebauung)

- » Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 822 zum erhöhten Verkehrsaufkommen infolge der geplanten Gebietsentwicklung
- » Artenschutzrechtliche Fachbeiträge mit allgemeiner Vorprüfung, Stufe I der ASP zum Bebauungsplan Nr. 822 und zum Abbruch der Wohnhäuser Ritterstraße 217, 219, 221
- » Klimaanalyse und -simulation zu den geplanten Bauvorhaben beiderseits des Willy-Brandt-Platzes, Auswirkungen der Planung auf Mikroklima, Abflussbeiwert, CO<sub>2</sub>-Speicherung

### 3. Stellungnahmen

#### Schutzgut Mensch / Bevölkerung / Gesundheit

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen des Immissions-schutzes (hier: Schall aus Straßen- und Schienenverkehr und aus geplanter gewerblicher Nutzung)
- » Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Erdbe-bengefährdung (Lage in der Erdbebenzone o)
- » Stellungnahme im Rahmen der Veranstaltung zur frühzeiti-gen Öffentlichkeitsbeteiligung zu Lärmimmissionen

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen des Artenschutzes
- » Stellungnahmen des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zum Schutz des Baumbestandes
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen e. V. zur Verlagerung der Wie-senbrachfläche
- » Stellungnahme der Öffentlichkeit zu beobachteten Tierarten

#### Schutzgut Boden

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen des Bodenschutzes (sanierte Altlastenverdachtsflächen, anthropogen auf-gefüllte Böden)
- » Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zum Baugrund
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampf-mitteln (keine Hinweise auf Vorhandensein)

#### Schutzgut Wasser

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Gewässerschutzes
- » Stellungnahme des Kommunalbetriebes Krefeld zu Nieder-schlagsmengen

#### Schutzgut Klima / Luft

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Luftreinhalteplanung

#### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalangele-genheiten
- » Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rhein-land zu den nahegelegenen Baudenkmalern
- » Stellungnahme des Fachbereichs Stadt und Verkehrspla-nung, Untere Denkmalbehörde zur Berücksichtigung der nahegelegenen Baudenkmalern
- » Stellungnahme im Rahmen der Veranstaltung zur frühzeiti-gen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Denkmal „Im-Brahm-Brotfabrik“

#### Schutzgutübergreifende bzw. sonstige Umweltbelange

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Immissions-schutzes (Luftreinhalteplanung)
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen des Landschafts-und Naturschutzes
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Abfallwirtschaft
- » Stellungnahme des Kommunalbetriebes Krefeld zur Entwä-serung des Plangebietes und zur Führung eines Überflu-tungsnachweises
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucher-schutz der Stadt Krefeld zur Planung der „Krefelder Prome-nade“
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen e. V. zum Verlauf der „Krefelder Promenade“
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Be-zirksverband Krefeld / Viersen e. V. zur Begrünung (Fassa-den, Dächer, Freiflächen) und Pflanzung von Bäumen
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld / Viersen e. V. zur Begrenzung der Anzahl der Stellplätze
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Be-zirksverband Krefeld / Viersen e. V. zur Versiegelung der Freiflächen
- » Stellungnahme im Rahmen der Veranstaltung zur frühzeiti-gen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Verlauf der „Krefelder Promenade“
- » Stellungnahme im Rahmen der Veranstaltung zur frühzeiti-gen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Planung einer Grünfläche
- » Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Erstellung eines Begrünungsplans und Pflege von Freiflächen

#### 4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- » der Luftreinhalteplan,
- » die Grundlagenuntersuchung der Lärminderungsplanung,
- » der Bericht zum Luftqualitätsmodell Krefeld – Grobscreening,
- » der Bericht zur gesamtstädtischen Straßenverkehrszählung als Grundlage für die Lärmkartierung Stufe 3 sowie
- » die gesamtstädtische Klimaanalyse

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen.

Auch diese Informationen können während der Offenlage ein-gesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorge-bracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriften-listen, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

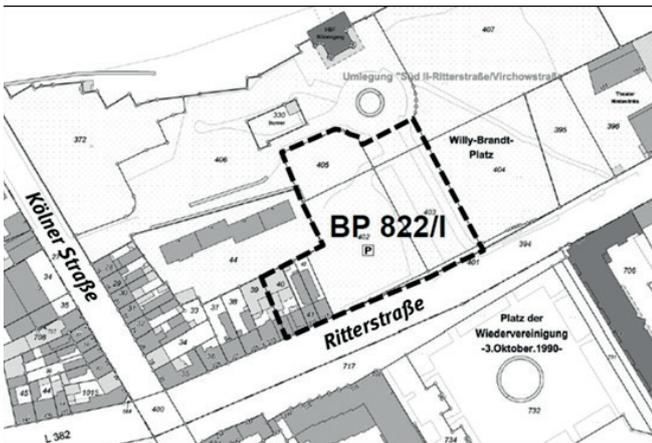
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenle-gungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfas-sung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB un-berücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“. Dieses ist unter der unten genannten Internetadresse verfügbar und liegt zusammen mit den Unterlagen aus.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar. Ebenso sind dort die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 524 abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 12. April 2021  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

### RÜCKWIRKENDES INKRAFTTRETEN DER 45. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 158/I, TEIL 2 – FORSTWALD – IM BEREICH PLÜCKERTZSTRASSE 198

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 09.04.2021**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 beschlossen:

- Der Bebauungsplan Nr. 158/I, Teil 2 – Forstwald – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 45. vereinfachten Änderung geändert.
- Die 45. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I, Teil 2 – Forstwald – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 45. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I, Teil 2 – Forstwald – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates vom 06.02.2020 übereinstimmt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 45. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I, Teil 2 – Forstwald – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

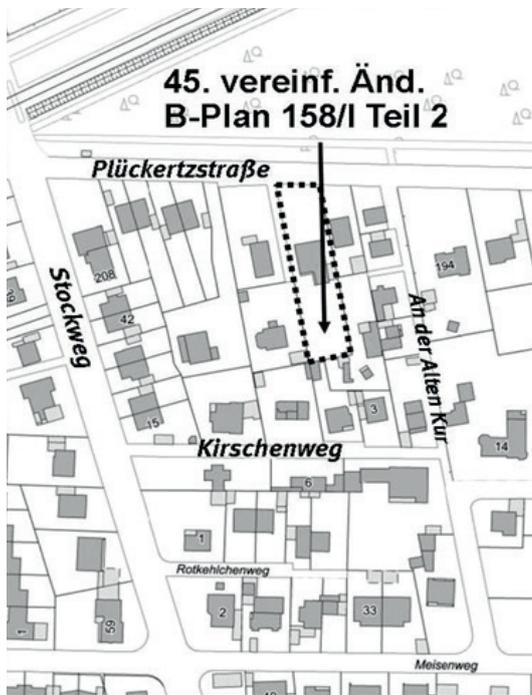
Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung die 45. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I, Teil 2 – Forstwald – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde am 20.02.2020 im Krefelder Amtsblatt Nr. 8 bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war fehlerhaft, was einen Verfahrensfehler darstellt. Um diesen Verfahrensfehler zu heilen und um die wirksame Rechtskraft der Satzung sicherzustellen, wird die 45. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/I, Teil 2 – Forstwald – hiermit bekannt gemacht und rückwirkend zum 20.02.2020 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 207,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 9. April 2021

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 812 (V) – BREITEN DYK / NASSAUERRING / KRÜLLSDYK –; AUFHEBUNG DES AUFSTELLUNGS- UND OFFENLAGEBESCHLUSSES

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 09.04.2021

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2021:

Der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 812 (V) – Breiten Dyk / Nassauerring / Krüllsdyk – wird aufgehoben.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntma-

chungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut dieses Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 24.03.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

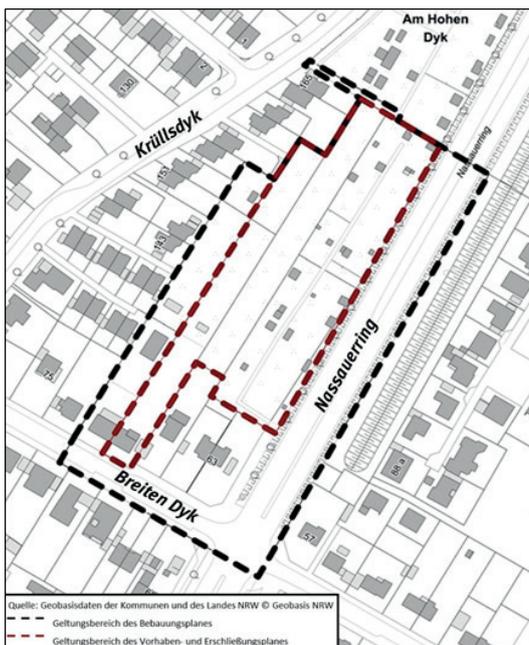
## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist eine Übersicht über den aufgehobenen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 812 (V) – Breiten Dyk / Nassauer Ring / Krüllsdyk – beigelegt.



Krefeld, den 9. April 2021  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS- PLANS NR. 666/I BLATT 2 1. ÄNDE- RUNG UND ERGÄNZUNG – NEUE RIT- TERSTRASSE / DIESSEMER BRUCH / KRANKENHAUS MARIA-HILF / ER- SCHLIESSUNGSSTRASSE NEUE RITTER- STRASSE 43-63 –

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 09.04.2021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Den Verwaltungsvorschlägen unter Punkt G der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 666/I Blatt 2 – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf / Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 666/I Blatt 2 – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf / Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 – (Anlage zur Vorlage Nr. 609/21) wird zugestimmt.
- Durch das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 666/I Blatt 2 1. Änderung und Ergänzung werden die früher getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 666/ geändert und ergänzt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

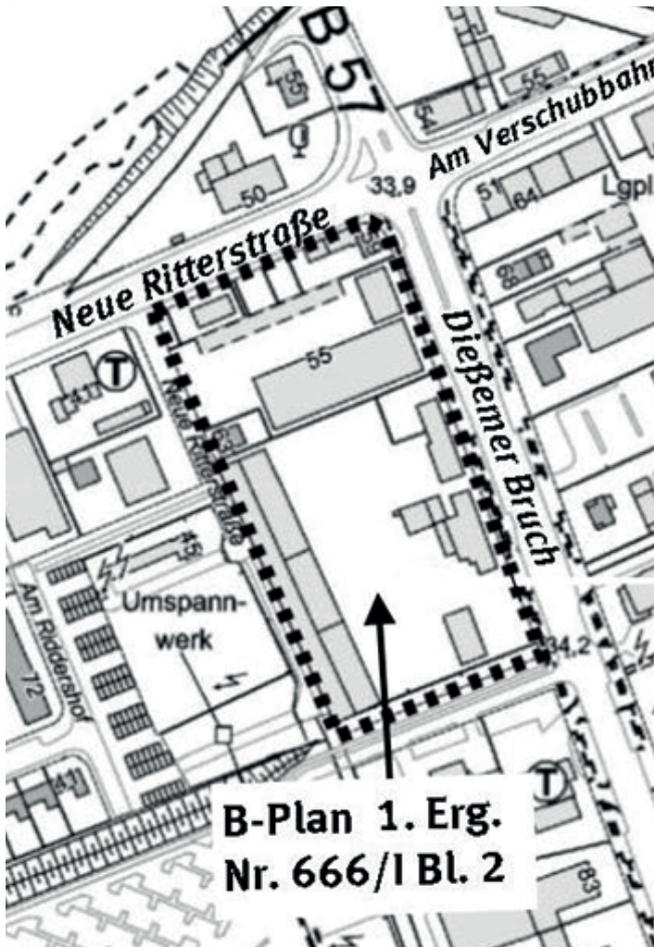
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 666/I Blatt 2 – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf / Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montags- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montags- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 9. April 2021  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## EINLADUNG ZUR ÖFFENTLICHEN 30. SITZUNG DES VERWALTUNGSRATES DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR - DONNERSTAG, 22.04.2021, 18.00 UHR IM BUSINESS CLUB DER YAYLA- ARENA, WESTPARKSTRASSE 111, 47803 KREFELD

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche 29. Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2020
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Neufassung der Entwässerungssatzung
4. Anfragen

Krefeld, den 29.03.2021  
Frank Meyer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## INKRAFTTRETEN DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 228 – HAFEN UND INDUSTRIER- WEITERUNG – IM BEREICH AN DER RÖMERSCHANZE

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 09.04.2021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 228 – Hafen und Industrienerweiterung – im Bereich An der Römerschanze als Satzung beschlossen.
2. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 228 (V) – Hafen und Industrienerweiterung – (Anlage zur Vorlage Nr. 480/20) wird zugestimmt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

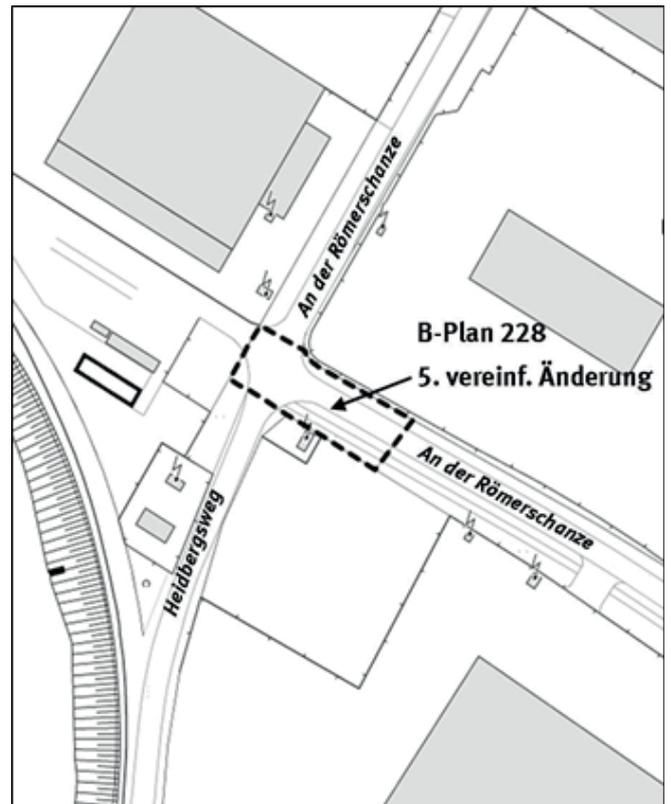
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 228 – Hafen und Industrienerweiterung – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in ei-



nem Kartenausschnitt dargestellt.

### Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

**zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 9. April 2021  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DER 9. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 195 – LANGENDONK – IM BEREICH ECKE FUNGENDONK / GILLDONK

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom  
09.04.2021**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen:

1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 195 - Langendonk – im Bereich Ecke Fungendonk / Gilldonk als Satzung beschlossen.
3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 195 – Langendonk – im Bereich Ecke Fungendonk / Gilldonk (Anlage zur Vorlage Nr. 514/21) wird zugestimmt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

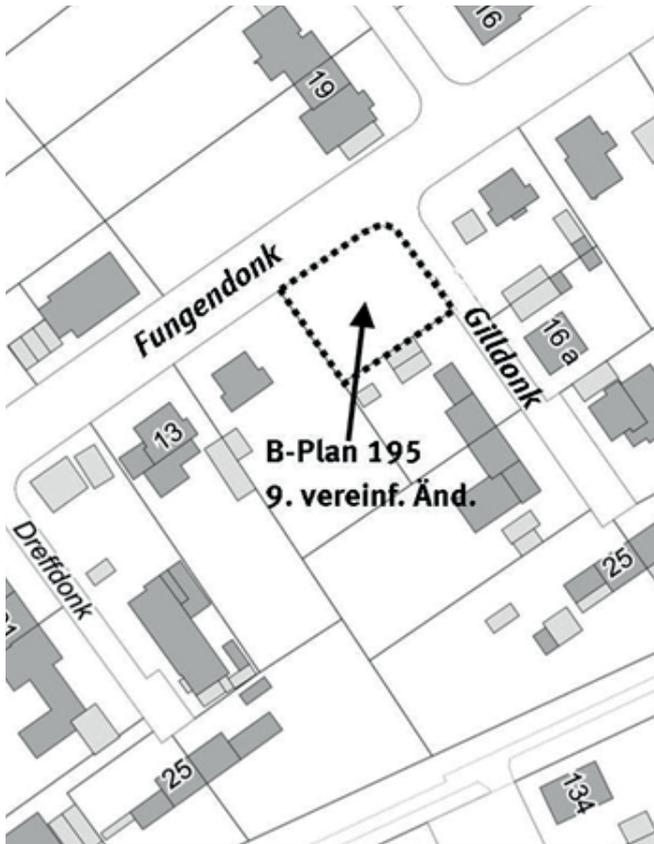
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 195 – Langendonk – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montags- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montags- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 9. April 2021  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
o 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-  
Apparatebau Krefeld**

**16.04. – 18.04.2021**  
Hans Schneiders e. K.  
Inh. Stefan Schneiders  
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld  
**94 45 23**

**23.04. – 25.04.2021**  
Stockmanns GmbH & Co. KG  
Hermannstraße 2a | 47798 Krefeld  
**84 16 11**

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**  
116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar  
**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr**  
**sowie samstags von 10 bis 19 Uhr**  
unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>1 92 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

**oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22**



### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.